

Antrag Nr. 10

der Fraktion **FCG-ÖAAB**
an die 183. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 27. Mai 2025

Weiterhin Steuerfreiheit der Feiertagszuschlägen

Die Vollversammlung der Wiener Arbeiterkammer fordert den Bundesfinanzminister auf, das EStG unverzüglich so zu novellieren, dass Zuschläge für gesetzliche Feiertage umgehend wieder steuerbegünstigt sind.

Begründung:

Mit Beschluss vom 26. März 2025 hat das Bundesfinanzgericht klargestellt, dass das nach § 9 Abs. 5 ARG für Feiertagsarbeit gezahlte Arbeitsentgelt nicht als steuerbegünstigter Feiertagszuschlag, sondern als ganz gewöhnlicher, lohnsteuerpflichtiger Grundlohn zu qualifizieren ist. Nach Auffassung des Bundesfinanzgerichts ist die Steuerfreiheit gemäß § 68 Abs. 1 EStG nicht gegeben (BFG 19.12.2024, RV/3100544/2017).

Das heißt: Arbeitnehmer:innen, die an einem Feiertag arbeiten und dafür den regulären Stundenlohn erhalten, müssen diesen künftig versteuern.

Das BFG-Urteil stellt einen klaren Bruch mit der bislang vorherrschenden Rechtsauffassung dar und könnte im BMF eine grundlegende Neubewertung auslösen. Es ist gut möglich, dass das Ministerium der Erkenntnis folgt und Feiertagsarbeitsentgelte künftig nicht mehr als nach § 68 Abs. 1 EStG steuerbefreite Zuschläge anerkennt.

Wer an Feiertagen arbeitet, wird künftig real weniger ausgezahlt bekommen. Die stille Erhöhung der Steuerlast durch eine restriktivere Auslegung anstelle einer formellen Gesetzesnovelle unterminiert zudem die Rechtssicherheit.

Vor dem Hintergrund angespannter Haushaltslagen ist damit zu rechnen, dass die Finanzbehörden ihre Prüfungs- und Vollzugspraxis weiter verschärfen, was in der Folge zu erheblichen Nachforderungen im Rahmen von Lohnsteuerkontrollen führen kann.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrheitlich